

## **Satzung der Siedlergemeinschaft Moosbach e.V. im Verband Wohneigentum**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Moosbach e.V.  
Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in 92709 Moosbach.

Die Siedlergemeinschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf. eingetragen.

Die Gemeinschaft ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum – Landesverbandes Bayern e.V.  
Im Übrigen ordnet sie ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen.

Sie ist, zusammen mit anderen oberpfälzer Siedlergemeinschaften, organisiert im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Siedlergemeinschaft Moosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung**

Die Siedlergemeinschaft Moosbach e.V. dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise einsetzt für:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens im Bereich der Siedlergemeinschaft
- b) Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes
- c) Förderung der Pflanzenzucht
- d) Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes

Dies wird u. a. verwirklicht durch:

- Fachberatung durch Bereitstellung von Referenten zu den Themenbereichen:  
Einsatz erneuerbarer Energien rund ums Haus, energetische Sanierung von Wohngebäuden
- Aufklärung und Beratung zu allen Natur- und Umweltschutz bezogenen Themen rund um Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuer Medien unter Einbeziehung des Bezirksverbandes
- Rundum Gartenfachberatung in Theorie und Praxis durch Referenten
- Verbraucherberatung durch Einsatz verbandseigener Referenten

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt grundsätzlich mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Dieser Aufnahmeantrag ist umgehend dem Bezirksverband gemäß den in der Bezirkssatzung vorgegebenen Meldefristen zu übersenden.

Gem. Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V., ist mit der Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e.V. begründet („Doppelte Mitgliedschaft“).

Mitglieder, die ihr Wohneigentum übergeben haben, können weiterhin als sogenannte „Altmitglieder“ zu einem verminderten Mitgliedsbeitrag in der Gemeinschaft verbleiben. Diese Altmitglieder haben jedoch keinen Versicherungsschutz, ansonsten haben sie den gleichen Mitgliederstatus wie ein „Vollmitglied“.

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Vorstandschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht zu. Er ist jedoch auf die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V., hinzuweisen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Das Stimmrecht kann nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist im März des Rechnungsjahres per Bankeinzug fällig.

Über eine Ehrenmitgliedschaft und einen Ehrenvorsitz entscheidet der Vereinsausschuss.

## **§ 5 Austritt, Tod, Ausschluss**

### 1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

### 2. Endet die Mitgliedschaft mit dem Tod eines Mitgliedes, so können dem Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern er die Mitgliedschaft erwirbt, als Rechtsnachfolger die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers angerechnet werden (zum Beispiel bei Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft).

### 3. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 3 Monaten im Rückstand ist

b) die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliedsrechte.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

## **§ 6 Auflösung**

Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächst höheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Übertragung des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Siedlergemeinschaft Moosbach e.V. geht das Vereinsvermögen zu 1/10 an den Verband Wohneigentum Bezirksverband Oberpfalz e.V., zu 9/10 an die Marktgemeinde Moosbach, die beide das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Bestehende Verbindlichkeiten sind bei der Auflösung festzustellen und vom Vereinsvermögen abzurechnen.

## **§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsausschuss.

4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 9 Organe der Gemeinschaft sind**

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt und hat eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu gewährleisten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende. Diese sind alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. oder 3. Vorsitzende kann jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ausschussmitgliedern.

Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Für jeweils angefangene 20 Mitglieder kann ein Ausschussmitglied gewählt werden.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausschuss hat, neben seiner Kontrollfunktion die Aufgabe, den Vorstand in den Gemeinschaftsaufgaben zu unterstützen.

Außerdem können Gerätewart, Jugend-, Senioren- oder Frauenbeauftragte oder sonstige Fachwarte dem Ausschuss zugeordnet werden.

Dieser Personenkreis wird vom Vorstand ausgewählt und eingesetzt.

Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, redaktionelle, nicht sinnverändernde Satzungsänderungen, vorzunehmen, um sie den Vorgaben des Bezirks- bzw. Landesverbandes sowie den Behörden anzupassen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses und alle weiteren Funktionäre sind damit einverstanden, dass sie mit Namen, Vornamen, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse auf der Website der Siedlergemeinschaft veröffentlicht werden, solange sie nicht schriftlich dem Internetbetreuer gegenüber widersprechen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. alle Angelegenheiten, die die Satzung betreffen
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Ausschusses (z.B. pro x- Mitglieder 1 Ausschussmitglied)
6. die Auflösung der Gemeinschaft, sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung einfordert.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einmal jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres, in den ersten 4 Monaten des neuen Vereinsjahres und nach Bedarf, oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich fordern, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei nur einem Kandidaten und wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine „offene Abstimmung“ beschließt, kann per Handzeichen gewählt werden.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

## **§ 13 Beurkundung**

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsorgane ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 14 Rechenschaftsbericht**

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Kassenprüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind. Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses sein.

## **§ 16 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V. ist in seinen Bestimmungen dieser Satzung voranzustellen und zu beachten.

Ebenso zu beachten sind die Satzungsbestimmungen des Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V., soweit sie in die Belange der Mitglieder bzw. der Siedlergemeinschaft betreffen.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.04.2013

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Moosbach, den 19.04.2013

Konrad Lingl Marielu Zappé Christine Memell  
1. Vors. 2. Vors. 3. Vors.

Peter Rieß Daniela Poppel \_\_\_\_\_  
Kassier Schriftführer

Die Satzung wurde am 15.04.13 unter Nr. VR 10157 in das Vereinsregister des AG Weiden eingetragen.

Diese Satzung wurde erstellt von Konrad Lingl und Peter Rieß in Absprache mit dem Amtsgericht Weiden, Herrn Bäumler, dem Finanzamt Weiden, Frau Sauer, und Herrn Zrenner vom Verband Wohneigentum.  
Moosbach, im Januar 2013